

IFT - Industrie- und Fördertechnik GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Angebot, Auftrag, Preis

1. Die IFT GmbH hält sich an ihre Angebote 3 Monate gebunden, wenn keine abweichende Zusage gemacht wird.
2. Aufträge sowie mündliche Absprache bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die in den Bestellformularen der Auftraggeber angegebenen Bedingungen werden - soweit diese von den anstehenden Bedingungen abweichen - nicht anerkannt und sind daher ungültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
3. Soweit es sich um Lieferung kompletter Anlagen einschließlich Montage handelt, gelten die Preise des Angebotes nur bei Bestellung der ganzen angebotenen Anlage unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Montage und der hieran anschließenden Inbetriebnahme.
4. Die zum Angebot gehörenden Angaben, wie Abbildungen, Gewichte etc. unterliegen dem Vorbehalt der technischen Entwicklung. Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Einzelpreise und des tatsächlichen Sachaufwandes, soweit nicht ausdrücklich ein Gesamt-Pauschalpreis vereinbart wurde. Der Auftrag enthält nur die ausdrücklich angeführten bzw. die mit einem Einzelpreis versehenen Einzelpositionen unserer Formularangebote. Zusätzliche Arbeiten werden nach dem Lohn- und Materialaufwand berechnet. Hierzu gehören auch Arbeiten, die durch zusätzliche bauliche Behördenauflagen notwendig werden. Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen am Montageort zusammenhängen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für die Erstellung der vorgeschriebenen Baugenehmigungs-Unterlagen und -Zeichnungen, soweit nichts anderes vereinbart.

II. Lieferung

1. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung der Ausführungseinzelheiten und aller Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu erfüllen hat.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen der IFT GmbH gegenüber im Verzug ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, es sei denn, die IFT GmbH hat diese Umstände zu vertreten. Der Besteller ist berechtigt, nach Inverzugsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Lieferfrist infolge unvorhersehbarer, von ihm nicht zu vertretender Hindernisse, in für ihn unzumutbarer Weise verzögert. Die IFT GmbH hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadens- oder Aufwandsersatz.

III. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gilt als Zahlungsbedingung:

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
3. Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung angenommen.
4. Zahlungen an Vertreter ohne schriftliche Inkasso-Vollmacht sind unzuverlässig.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Verzugszinsen mindestens 5 % über dem Diskontsatz der Dt. Bundesbank berechnet.
6. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck nicht einlöst, oder wenn der IFT GmbH eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Auftraggebers bekannt wird, die den Zahlungsanspruch gefährden könnte, so wird die gesamte Restschuld fällig. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Auftraggebers an den Liefergegenstand. Die IFT GmbH ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf ihre Ansprüche bis zu deren Erfüllung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Rücktritt ist die IFT GmbH berechtigt, Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes einschließlich Ersatz der Ein- und Ausbaukosten zu verlangen.

IV. Montage

1. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden der IFT GmbH, so hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und für zusätzlich erforderliche Anfahrt zu tragen.

2. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage im Zusammenhang stehenden Montagen gelten milderprobeweisen Inbetriebnahme als fertiggestellt.

V. Gewährleistung

- Die Gewährleistung der IFT GmbH beschränkt sich auf ihren Lieferungsumfang. Für Mängel der Lieferung haftet die IFT GmbH unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
1. Werkverträge
 2. Kaufverträge
 3. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller Abänderungen und Reparaturen ohne unsere Zustimmung selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt und wenn Störungen oder dem Besteller erkennbare Mängel uns nicht sofort gemeldet werden. Voraussetzung für die Gewährleistung ist auch eine sachgemäße und sofortige Behandlung der Apparate.
 4. Der Besteller kann nach Wahl des Lieferers Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht zu der vertragsgemäßen Leistung des Lieferers geführt hat.

VI. Haftung für Schäden

1. Die Haftung des Lieferers für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Lieferer haftet für fahrlässig herbeigeführte Schäden ausschließlich in den Grenzen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Ein Ersatz von mittelbaren oder Folgeschäden ist dabei ausgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaigen Kosten und Zinsen aus dem Liefervertrag vor.
2. Auch beim Einbau der gelieferten Anlage, z.B. in eine Heizungsanlage bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, da das Gerät nur als Zusatzanlage gilt. Dem Käufer ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, daß die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungseinstellung des Käufers.
3. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund zustehende gegenwärtige oder künftige Forderung tritt der Käufer bereits jetzt an den Lieferer - soweit er über die aus der Weiterveräußerung sich ergebende Forderung Verfügungsberechtigt ist - zu dessen Sicherung ab. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verbindung mit anderen Sachen verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, oder nach Verbindung mit solchen anderen Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
4. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung solange ermächtigt, wie er seiner Zahlungspflicht dem Lieferer gegenüber vertragsmäßig nachkommt, er hat aber die von ihm eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderung fällig ist.
5. Mit der vollen Bezahlung der Forderung des Lieferers geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.
6. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte Hand, hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

VIII. Geltendes Recht und Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht, wobei die Bestimmungen der VOL ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zur Anwendung kommen. Erfüllungsort ist für Lieferung und Zahlung der Sitz des Lieferers. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IX. Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.